



Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Department für Wasser – Atmosphäre – Umwelt

Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und konstruktiven Wasserbau

Univ. Prof. DI Dr. Helmut Habersack

Wien, 10.2.2013

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird - **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf BMLFUW-UW.4.1.16/0001-I/6/2012**

Zusammenfassung

1. Da die geplante Betrauung einer Abwicklungsstelle mit Förderungsangelegenheiten für Maßnahmen nach Wasserbautenförderungsgesetz unter **Ausschluss der WLW und des Wasserstraßenmanagements** erfolgt und zusätzlich noch eine Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft beratend sowie letztentscheidend der Bundesminister hinzugezogen wird, **führt die geplante Novelle zu einer stärkeren Kompetenzzersplitterung im Bereich Hochwassermanagement**. Dies widerspricht den Empfehlungen der Projekte FloodRisk I und FloodRisk II, des Rechnungshofes aber auch den im Ministerium selbst gestellten „Hausaufgaben“ der Stabstelle „Schutz vor Naturgefahren“, welche im Generalsekretariat des Lebensministeriums angesiedelt ist (sh unten).
2. **Statt bisher zwei Dienststellen** (Land, Bund), sehen sich z.B. Förderwerber wie Gemeinden im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung **künftig bis zu vier Stellen** gegenüber (Land, Abwicklungsstelle, Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, Bundesminister), während z.B. in der WLW lediglich eine Dienststelle zuständig ist. Damit ist eine **ProjektAbstimmung zur optimierten Koordination zwischen den Bereichen Wildbach- und Lawinerverbauung und Bundeswasserbauverwaltung** für alle Ebenen **gemäß** Arbeitspaket „Maßnahmenpriorisierung und -umsetzung“ der **Stabstelle „Schutz vor Naturgefahren“ nicht gewährleistet**, im Gegenteil, es wird die Situation gegenüber dem IST Zustand verschlechtert.
3. Aus dem **vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht ersichtlich, wer** in der Praxis die **Förderentscheidung** inhaltlich trifft. Zuerst prüfen die Länder, dann die Abwicklungsstelle, dann die Kommission, ultimativ der Bundesminister. Um dann überhaupt noch entscheiden zu können, wird es **restriktive Kriterienlisten für die Förderfähigkeit** geben müssen, die eine **enge, rein technisch orientierte Sichtweise befürchten lassen**, ua dadurch begründbar, dass ja ex lege Maßnahmen gemäß UFG ausgeschlossen werden. Die **Integration von ökologischen Maßnahmen in Hochwasserschutzprojekte** ist in Österreich seit 1989 geübte und **international anerkannte Praxis** und nunmehr auch in der Wasserrahmenrichtlinie und im Wasserrechtsgesetz rechtlich fundiert.
4. Eine **Trennung in reine technische Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß WBFG und ökologische Maßnahmen gemäß UFG** (wie im Entwurf dargelegt) bedeutet einen **klaren Rückschritt**, da in vielen Projekten **nur eine gemeinsame Planung und Umsetzung** möglich ist. Integriertes Hochwassermanagement ist mehr als die Genehmigung von Dämmen,

- Rückhaltebecken etc., es umfasst den gesamten Risikokreislauf (von den Einsatzorganisationen bis zur Hochwasservorbeugung), sodass hier eine sachkundige Entscheidung auf Projektebene und eine Abwägung der Maßnahmen erforderlich ist. Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht nur lokal begrenzte technische und statische Bauwerke sondern Maßnahmen, deren Randbedingungen sich bei Hochwässern ändern und somit größere Unsicherheiten aufweisen, von natürlichen Prozessen und anthropogenen Beeinflussungen bestimmt sind und viele Themen einbeziehen (z.B. Raumplanung, Infrastruktur, Landnutzungsänderung, Klimawandel).
5. Durch die Betrauung einer Abwicklungsstelle wird es gegenüber jetzt zu **erheblichen Kostensteigerungen** von bis zu 400.000 € pro Jahr kommen, da lt Aussage der zuständigen Abteilung im Ministerium mit einer Person (VZÄ) mehr gegenüber derzeit die Abwicklung der Förderungen möglich wäre (ca. 60.000 € gegenüber geschätzten 450.000 € Kosten für die Abwicklungsstelle). Bei Betrauung einer Abwicklungsstelle würde das bestehende Personal im Ministerium weiterbestehen und damit ist der Kostenvergleich in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar
 6. Die im **Entwurf vorgeschlagene Vorgangsweise widerspricht** der Ansicht der zuständigen **Fachabteilung** im Ministerium, den **Bundeswasserbauverwaltungen der Länder (BWV)** und den **Expertenmeinungen auf wissenschaftlicher Ebene**.
 7. Diese Stellungnahme bedeutet nicht, dass nicht eine Durchführung der **rein finanziellen Administration von einer Abwicklungsstelle vorgenommen werden kann ABER** die **inhaltliche Prüfung der Projekte** sollte betreffend Bundesmittel **im Ministerium** erfolgen **solange nicht der gesamte Bereich Schutz vor Naturgefahren** (bes. Bundeswasserbauverwaltung und Wildbach- und Lawinenverbauung) **anderwertig gemeinsam abgewickelt** wird.

Begründung

Die extremen Hochwässer 2002, 2005, 2006 und 2009 aber auch jenes an der Drau 2012 zeigten zum wiederholten Mal die Grenzen des Hochwasserschutzes und den Bedarf eines integrierten Hochwassermanagements auf. Das Hauptergebnis insbesondere der vom Lebensministerium beauftragten Projekte FloodRisk I „Analyse der Hochwasserereignisse vom August 2002“ und FloodRisk II „Vertiefung und Vernetzung zukunftsweisender Umsetzungsstrategien zum integrierten Hochwassermanagement“ besteht in Empfehlungen und einer gesamtheitlichen, konkreten Umsetzungsstrategie zum integrierten Hochwassermanagement.

Umsetzungsempfehlung aus FloodRisk II

Die begonnene Abstimmung aller Planungen der öffentlichen Hand sollte intensiv weitergeführt werden. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang die neugegründete Stabstelle im Lebensministerium. Das umfasst die Abstimmung zwischen BWV, WLW, Wasserstraßenverwaltung aber auch Raumplanung und Infrastrukturplanung. Es sollte eine Intensivierung von integrierten Planungen in Einzugsgebieten erfolgen. Die Zusammenarbeit zwischen WLW und BWV sollte weiterhin verstärkt werden und der Einzugsgebietsansatz, der auch in der EU Hochwasserrichtlinie gefordert wird, sollte in der Praxis umgesetzt werden.

In den 10 Strategien des Hochwasserschutzes für Österreich, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereits 2004 vorgegeben wurden, findet sich folgende Empfehlung 6:

Planungen der öffentlichen Hand abstimmen

Viele Interessenskonflikte können durch eine Abstimmung sämtlicher relevanter Planungen vermieden werden. Die Dienststellen von Bund und Ländern müssen dabei vorbildlich agieren.

Die Aussagen reichen dabei von der verbesserten Ermittlung der Bemessungswerte über den flussmorphologischen Raumbedarf, die ökologischen Anforderungen, ökonomische Aspekte, das verbesserte Hochwassermanagement, die Raumordnung bis zu rechtlichen Aspekten, wo auch Bezug auf die EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) genommen wird und **konkrete Verbesserungsvorschläge für die Novelle des Wasserrechtsgesetzes 2011** erarbeitet wurden.

Sowohl im Vorwort zum Synthesebericht als auch bei der Pressekonferenz am 29.6.2009 wurde von den zuständigen **Ministern Bures und Berlakovich** betont, dass die im Rahmen des Projektes FloodRisk II initiierte kompetenz- und fachübergreifende Zusammenarbeit begrüßt und auch in Zukunft weitergehende Initiativen zur Realisierung eines integrierten Hochwasserrisikomanagements im Rahmen der bestehenden Kompetenz unterstützt werden.

Flussbautagung 2009: Österreichische Schutzwasserwirtschaft als Partner für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und EU-Hochwasserrichtlinie (Quelle: lebensministerium.at)

Für GS Mang und SC Schimon vom Lebensministerium war diese Tagung „ein enorm wichtiger Beitrag zum Erfahrungsaustausch in diesem für die Menschen in diesem Lande so wichtigen Thema des Schutzes vor Naturgefahren, insbesondere vor dem Hochwasser. Für uns gilt es aus den Erfahrungen der letzten Jahre und auch aus den Erfahrungen des heurigen Hochwassers rasch die richtigen fachlichen Schlüsse zu ziehen und die Bevölkerung mit in die Diskussionen einzubeziehen, das soll 2010 fokussiert werden. Eine **Stabstelle im Lebensministerium** wird in Hinkunft für eine optimale Koordination und Kommunikation nach außen sorgen.“

Nachhaltig geschützt - Naturgefahrenmanagement im Unwetterjahr 2009; (Lebensministerium, 2009):

„Die **Notwendigkeit der engen Koordination und Abstimmung der Fachdienste der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung** bedeutet für das Ressort und die beiden zuständigen Sektionen eine Fülle von „**Hausaufgaben**“. Im Zentrum stand zunächst die Frage, inwieweit durch Zusammenführen der personellen Ressourcen von Bund und Ländern Synergieeffekte für den strategischen Schutz vor Naturgefahren ermöglicht werden können. Im Jahr 2008 wurden verschiedene Möglichkeiten zur Erreichung der angestrebten Ziele geprüft. Als Ergebnis wurde der Koordination der beiden Bereiche durch die **Stabsstelle „Schutz vor Naturgefahren“ beim Generalsekretär** der Vorzug gegeben. Die Stabsstelle hat 2009 zwei Arbeitspakete in Auftrag gegeben, die nun dem Ergebnis entgegenreifen:

- Das **Arbeitspaket „Maßnahmenpriorisierung und -umsetzung“** zielt auf eine **ProjektAbstimmung zur optimierten Koordination zwischen den Bereichen**

Wildbach- und Lawinenverbauung und Bundeswasserbauverwaltung für alle Ebenen unter Einbindung des für Donau, March und Thaya zuständigen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Hiezu wurden entsprechende Abstimmungsstrukturen geschaffen und die Erstellung von zusammenfassenden Übersichten eingeleitet.

- Das Aufgabenpaket „Naturgefahrendarstellung“ verfolgt die einheitliche Erarbeitung der Naturgefahrendarstellungen der beiden Fachdienste. Hiezu wurde unter anderem die prozessorientierte Festlegung von Bemessungsereignissen fachlich abgestimmt. Die Ergebnisse beider Arbeitspakete werden über Internet zur Verfügung stehen.“

Nun soll **das Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG) BGBl. Nr. 148/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2003, wie folgt geändert werden:**

„§ 3a. (1) Mit der Abwicklung von Förderungsangelegenheiten für Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz kann, sofern es sich nicht um Maßnahmen handelt,

- 1. mit deren Durchführung der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Vollziehung dieses Bundesgesetzes entsprechend dem jeweils geltenden Bundesministeriengesetz 1986 betraut ist oder*
- 2. die in Wildbacheinzugsgebieten gemäß § 99 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, liegen oder*
- 3. auf die die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF, anzuwenden sind,*
eine geeignete Stelle (Abwicklungsstelle) betraut werden“

Sowohl aus Sicht der **wissenschaftlichen Erkenntnisse aus FloodRisk I und II** als auch im Lichte der oben genannten **Aufgaben der Stabsstelle „Schutz vor Naturgefahren“** erscheint eine einseitige Auslagerung der Förderungsangelegenheiten für den Bereich Bundeswasserbauverwaltung als kontraproduktiv, um die im **Lebensministerium selbst gesteckten „Hausaufgaben“ (Notwendigkeit der engen Koordinierung und Abstimmung der Fachdienste der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung und der beiden zuständigen Sektionen)** sowie der **Stabsstelle „Schutz vor Naturgefahren“ beim Generalsekretär** (z.B. Arbeitspaket „Maßnahmenpriorisierung und -umsetzung“ zielt auf eine Projektabstimmung zur optimierten Koordination zwischen den Bereichen Wildbach- und Lawinenverbauung und Bundeswasserbauverwaltung für alle Ebenen) zu erfüllen. Die Förderungsangelegenheiten für Maßnahmen der WLW verbleiben im Lebensministerium, ebenso bleiben jene der Wasserstraßenverwaltung im BMVIT.

Das bedeutet, dass **statt** einer in FloodRisk geforderten **Verringerung** der schon vorhandenen **Kompetenzzersplitterung** mit der **vorgeschlagenen Novelle zum WBFG eine Vergrößerung der Kompetenzzersplitterung** zu erwarten ist. Im Fall der WLW ist direkt das Ministerium zuständig, während im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung zuerst das Land (wie schon bisher) und dann noch die Abwicklungsstelle, Kommission und letztlich das Lebensministerium tätig sind (sh. unten).

Das wird z.B. für viele Gemeinden bedeuten, dass unterschiedliche Förderstellen mit ev. verschiedenen Fördersätzen und vor allem unterschiedlichen Förderkriterien und inhaltlichen Anforderungen vorhanden sein werden.

Das widerspricht eindeutig der in der EU Wasserrahmenrichtlinie geforderten Einzugsgebietsbetrachtung, die auch in der EU Hochwasserrichtlinie und nunmehr im Wasserrechtsgesetz gefordert wird. Gemäß einer Studie in FloodRisk II sind die in Österreich vorhandenen Kompetenzgrenzen in den meisten EU Staaten nicht vorhanden.

Anstatt eine Harmonisierung anzustreben, die Aufgabe der Stabstelle „Schutz vor Naturgefahren“ ist, kommt mit der geplanten Abwicklungsstelle ein weiterer „Player“ ins Spiel, womit eine Harmonisierung in weite Ferne rückt.

Österreich entfernt sich damit vom integrierten Hochwassermanagement, obwohl die Katastrophenhochwässer der letzten Jahre einen klaren Weckruf in diese Richtung darstellten und Österreich selbst wesentlich die sehr positive EU Hochwasserrichtlinie mit initiierte.

Dazu passt auch die mit 28.1.2013 datierte Stellungnahme des Rechnungshofes:

Der Rechnungshof nimmt das gegenständliche Begutachtungsverfahren jedoch auch zum Anlass, auf bis dato noch nicht umgesetzte Empfehlungen hinsichtlich des Regelungsinhalts des Wasserbautenförderungsgesetzes hinzuweisen:

- *Vergleiche Positionspapier, Reihe 2011/1, "Verwaltungsreform 2011", TZ 8.2, "Schutz vor Naturgefahren" (Kompetenzbereinigung und Nutzung von Synergieeffekten, einheitliche, bundesweit gültige Definition von förderbaren Maßnahmen und Kosten).*

Der **im Entwurf vorgeschlagene Weg** führt zu **keiner Kompetenzbereinigung** und **nicht** zu einer **Nutzung von Synergieeffekten** und **nicht** zu einer **einheitlichen, bundesweit gültigen Definition von Maßnahmen und Kosten**. Durch die geplante Auslagerung der Förderangelegenheiten der Bundeswasserbauverwaltung wird die Abwicklungsstelle einen eigenen Kriterienkatalog entwickeln müssen, der dann mit dem Lebensministerium abzustimmen ist und gleichzeitig bestehen im Bereich der WLV eigene Definitionen von förderbaren Maßnahmen und Kosten. Es wird damit mit Sicherheit eine oder mehrere weitere Schnittstelle(n) eingezogen.

Bemerkenswert ist weiters, dass das Vorhaben der Auslagerung der Förderangelegenheiten im Lebensministerium selbst in der Abteilung der zuständigen Sektion VII nicht positiv gesehen wird, ebenso von den Bundeswasserbauverwaltungen der Länder.

Wesentlich besser wäre es, einen wirklichen Schritt in Richtung enger Koordinierung und Abstimmung der Fachdienste der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinerverbauung und der beiden zuständigen Sektionen (sh selbst gesteckte „Hausaufgaben“ der Stabstelle) zu gehen.

Ein weiterer Punkt betrifft die Förderungsangelegenheiten gemäß UFG, die ausgenommen werden, was grundsätzlich nachvollziehbar ist. ABER das darf nicht bedeuten, dass künftig im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung die Abwicklungsstelle (voraussichtlich Kommunalkredit Public Consulting) einen **rein technisch ausgestalteten Kriterienkatalog als Entscheidungsgrundlage** für oder gegen eine Förderung heranzieht. Damit **würde die Vorreiterrolle Österreichs in Hinblick auf ökologisch orientierten Hochwasserschutz verloren gehen**. Fachliche Entscheidungen im Hochwassermanagement unterscheiden sich deutlich von den bisher extern gemanagten Inhalten, da diese wesentlich vielschichtiger, großräumiger (ganze Einzugsgebiete), langfristiger (Beeinflussung durch Klimawandel) und in Wechselwirkung mit anderen Themen (Raumplanung, Infrastrukturplanung etc.) stehen.

Weiters lautet der Entwurf zum WBFG:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, die Abwicklungsstelle per Verordnung festzulegen und einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Abwicklungsstelle abzuschließen.

(2) Der Vertrag hat insbesondere zu regeln:

- 1. die Aufbereitung und Prüfung der Förderungsansuchen gemäß § 3a Abs. 1 und der Richtlinien nach § 3 auf Grundlage der Prüfberichte der Länder;*
- 2. die Übermittlung der aufbereiteten Förderungsansuchen an die Kommission nach § 3b zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich der Förderungsentscheidung;*
- 3. die Zusage der Förderung im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Abrechnung und die Auszahlung der Förderungsmittel, die Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen sowie die allfällige Rückforderung von gewährten Förderungsmitteln;*
- 4. die jährliche Vorlage eines geprüften Rechnungsabschlusses bis spätestens 1. Mai des Folgejahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;*
- 5. die Vorlage eines Wirtschaftsplans für das Folgejahr bis Ende des Geschäftsjahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;*
- 6. die Vorlage von Tätigkeitsberichten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;*
- 7. Einschaurechte, Sanktionen, Vertragsauflösungsgründe;*
- 8. den Gerichtsstand.*

(3) Für die Abwicklung der Förderung ist ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

(4) Die Abwicklungsstelle hat ein laufendes Monitoring (Volumina der laufenden Projekte, der Verpflichtungen, der getätigten Auszahlungen, Zahlungsplan für die Restzahlungen, Finanzvorschau etc.)

2 von 2

vorzulegen. Darin sind die bereits in Durchführung befindlichen und die beabsichtigten Projekte, die zu künftigen Belastungen führen, darzustellen.

(5) Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Für die Abwicklung der Förderung ist ein gesonderter Rechnungskreis zu führen.

(6) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jederzeit Einsicht insbesondere in die Förderungsansuchen und deren Abwicklung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(7) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind von der Abwicklungsstelle Auskünfte über Förderungsansuchen und deren Abwicklung zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.

(8) Die Abwicklungsstelle unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz der Kontrolle durch den Rechnungshof.“

Dazu ist folgendes zu sagen:

Ad 1. Die Abwicklungsstelle soll anscheinend die Förderungsansuchen aufbereiten und auf Grundlage der Prüfberichte der Länder prüfen. Es ist klar, dass damit natürlich die Prüfberichte der Länder nicht bindend sind, die Rolle des Lebensministeriums ist hier nicht klar definiert. Aus den Erfahrungen mit den Katastrophenhochwässern der letzten 10 Jahre ist eine kompetente, sachkundige Projektbetreuung im Ministerium wesentlich dafür, dass auf Bundesebene mit der WLV abgestimmte Projekte gefördert werden und auch eine Abstimmung z.B. mit der Wasserkraft erfolgt. Fachlich ist dabei z.B. der Feststoffhaushalt anzusprechen, wo künftig eine Abstimmung zwischen WLV und BWV unerlässlich ist. Es ist zentrale Aufgabe der Sektion VII im Lebensministerium, für eine integrative Wasserwirtschaft zu sorgen (Wasser nutzen, Wasser schützen, vor dem Wasser schützen), was bei einer inhaltlichen Auslagerung/Prüfung der konkreten Projekte nicht mehr gewährleistet ist.

Ad 2. Die angedachte Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft ergibt eine weitere Schnittstelle:

„§ 3b. (1) Die gemäß § 7 Z 1 des UGF idgF eingerichtete Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft ist zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei Entscheidungen in Förderungsangelegenheiten für Maßnahmen gemäß § 3a heranzuziehen. Sie ist in diesen Angelegenheiten insbesondere vor der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung sowie bei der Erstellung von Richtlinien gemäß § 3 zu befassen.“

Damit führt der Weg eines Hochwasserschutzprojektes einer Gemeinde künftig über das Land zur Abwicklungsstelle, dann zur Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und schließlich ggf. auch noch zur entsprechenden Abteilung der Sektion VII, damit insgesamt ggf. über bis zu vier zuständigen Einrichtungen. Demgegenüber ist im Sinne der unmittelbaren Bundesverwaltung und der Nichtauslagerung der Förderung bei der WLV nur eine Einrichtung, nämlich die WLV als Bundesdienststelle und damit das Lebensministerium zuständig.

Im Vorblatt und den Erläuterungen sind viele Dinge unklar bzw. nicht nachvollziehbar:

- *„Aus einer gesamtheitlichen Betrachtung der schutzwasserwirtschaftlichen und der anderen wasserwirtschaftlichen Förderungen, insbesondere der Gewässerökologie folgt, dass eine Konzentration dieser Förderungsgebiete zweckmäßig ist.“*
- **Anmerkung:** das ist eine sehr einseitige Betrachtung: ES FEHLT der gesamte Bereich der WLV, was im Lichte der „Hausaufgaben“ der Stabstelle bemerkenswert ist.

- *„Finanzielle Auswirkungen:
Die Tätigkeit der Abwicklungsstelle im Rahmen der Förderungsabwicklung der Schutzwasserwirtschaft wird sich auf folgende Themengebiete konzentrieren:
1. Einrichten und Führen einer Datenbank (Flussbaukartei neu)
2. formale und inhaltliche Überprüfung der vorgelegten Projekte und/oder Prüfberichte der Länder (Plausibilität)
3. formale und inhaltliche Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen (Plausibilität).“*
- ...
- **Anmerkung:** das Lebensministerium lagert gemäß Punkt 2 auch die inhaltliche Überprüfung der vorgelegten Projekte etc. aus → wie soll dann die Harmonisierung mit der nicht ausgelagerten WLV erfolgen (Hausaufgaben der Stabstelle)
- *„Kosten Abwicklungsstelle vs. Ministerium
Das Entgelt für die Abwicklung in einer externen Abwicklungsstelle kann nach einer ersten Preisauskunft gemäß folgender Tabelle in höchstens vergleichbarer Größenordnung abgeschätzt werden.“*
- ...
- **Anmerkung:** die in den Tabellen dargestellten Kosten sind nicht nachvollziehbar: nach Auskunft der zuständigen Fachabteilung der Sektion VII Wasser würde die Abwicklung der Förderungen für die Projekte lediglich ein zusätzliches VZÄ benötigen, sprich ca. 60.000 € pro Jahr. Die anderen angeführten Personalkosten sind derzeit vorhanden und werden auch weiterhin in der Abteilung tätig sein. Das bedeutet Mehrkosten der Ausgliederung von fast 400.000 €, was im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit hinterfragenswert ist (sicher auch für den Rechnungshof interessant).
- *„Die Verantwortung für die strategische Programmentwicklung, für die Richtlinienentwicklung sowie die Mittelverteilung auf die Bundesländer verbleibt – wie bisher – beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.“*
- **Anmerkung:** gemäß dieser Anmerkung im Besonderen Teil verabschiedet sich das Lebensministerium aus der inhaltlichen Verantwortlichkeit für konkrete Hochwasserschutzprojekte, damit werden mit der Auslagerung tatsächlich neue, inhaltlich verantwortliche Stellen geschaffen und die Kompetenzzersplitterung deutlich vergrößert
- *„Zu § 3b: Der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft kommt in allen Förderungsbereichen die Funktion der Beratung des Bundesministers zu, bei dem die Letztentscheidung verbleibt... Vom Beratungsumfang umfasst ist der Bereich schutzwasserwirtschaftlicher Agenden allgemein, wie die Festlegung von allfälligen Förderungsschwerpunkten sowie die Erstellung der Richtlinien nach § 3 dieses Bundesgesetzes. Die Kommission soll auch bei Einzelfallentscheidungen beraten. Die Einzelfallempfehlungen der Kommission haben Bedacht zu nehmen auf die entsprechende finanzielle Bedeckung, die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der einschlägigen Richtlinien.“*

- **Anmerkung:** damit wird die erhöhte Kompetenzersplitterung bestätigt und ist die Nichterfüllung der Anforderungen des Rechnungshofes und der Projekte FloodRisk I und II nach Kompetenzbereinigung eindeutig. Eigentlich ist damit für den Förderwerber nicht mehr nachvollziehbar wer wirklich inhaltlich entscheidet: die BWV des Landes? Die Abwicklungsstelle? Die Kommission? Der Bundesminister? → vier Ebenen gegenüber zwei jetzt???